

einer Urkunde über den entscheidenden Schritt des Monarchen forderte. Auch hier hat aber, wie das Beispiel zeigt, die Praxis gelehrt, daß gegebenenfalls eine Urkunde unmöglich erlangt werden kann, und doch der Verzicht als völlig gültig angesehen werden muß.

So bleibt denn als einziges Erfordernis nur folgendes übrig: Der Verzichtswille muß unzweideutig zum Ausdruck kommen und in irgend einer juristisch feststellbaren Form, sei es durch Zeugen geeigneter Qualität oder durch Urkunden festgelegt werden.

Eine ganz ähnliche Ansicht äußert der italienische Schriftsteller Morelli⁵⁴).

c) Stillschweigender Verzicht.

Während über die Zulässigkeit des ausdrücklichen Verzichtes keinerlei Bedenken herrschen, sehen wir die Ansichten beim sogenannten stillschweigenden Verzicht schroff einander gegenübergestellt. Hier handelt es sich nämlich um die Frage, ob ein Herrscher durch gewisse Handlungen oder Unterlassungen, ohne seine Verzichtabsicht besonders auszudrücken, durch ein rein tatsächliches Verhalten also verzichten kann.

Auf den ersten Blick mag es wirklich so scheinen, als ob gewisse Verfassungsbestimmungen die Zulässigkeit eines solchen stillschweigenden Verzichts andeuten.

Wir wollen im folgenden zwecks anschaulicherer Darstellung einige in verschiedenen, auch außerdeutschen Verfassungen enthaltene diesbezügliche Stellen anführen:

So finden wir in der spanischen Verfassung von 1912 Art. 172b folgende Bestimmung:

„Der König kann sich ohne Einwilligung der Cortes nicht aus dem Königreich entfernen, und sofern er es tut, wird es angesehen, als ob er der Krone entsagt habe“.

Die holländische Verfassung von 1887 sagt in Art. 18:

„Eine Königin entsagt der Krone, wenn sie ohne Einwilligung der Generalstaaten eine Ehe eingeht“.

54) il Re S. 289, 295.